



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

**Landesverband NRW**

**Graf-Adolf-Platz 6**

**40213 Düsseldorf**

**Telefon 0211/21 09 09 60**

**[info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)**

**[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)**

Düsseldorf, den 10. Juni 2025

**Stellungnahme  
der Deutschen Polizeigewerkschaft Nordrhein-Westfalen  
(DPoIG NRW)**

**zur**

**Verordnung zum Erlass einer Transportbegleitendenqualifikations-  
Verordnung und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkei-  
ten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung**

**sowie zur**

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Stra-  
ßenverkehr und Güterbeförderung**

Mit Freude haben wir als DPoIG NRW die Veröffentlichung der "Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236)" zur Kenntnis genommen. Damit konnte eine von der Polizei über Jahre geforderte Regelung für die Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten durch beliebige Private mit Anordnungsbefugnis an Stelle der Polizei ermöglicht werden. Durch den zulässigen Einsatz von Transportbegleitungsunternehmen die Polizeidienststellen entlastet, da Transporte nunmehr ohne mitunter zeitraubende Zuständigkeitswechsel der begleitenden Polizeikräfte begleitet werden können. Erfreulich ist auch, dass die Landesregierungen durch die StTbV u. a. ermächtigt wurden, durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten wie beispielsweise die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der theoretischen Schulung einschließlich der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der Teilnahme an einer praktischen Transportbegleitung von Großraum- oder Schwertransporten zu regeln.

Von dieser Ermächtigung macht nun die vorliegende Transportbegleitendenqualifikations-Verordnung Gebrauch. Diese nachstehend wiedergegebene Verordnung soll Hauptgegenstand der DPoIG NRW-Stellungnahme sein:

# Verordnung zum Erlass einer Transportbegleitendenqualifikations-Verordnung und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßen- verkehr und Güterbeförderung

## Zu § 1

### Anwendungsbereich

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

Diese Verordnung regelt

1. die Zuständigkeit für die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die Aus- und Fortbildung von Transportbegleitenden nach der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach Nummer 1,
3. die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der theoretischen Schulung einschließlich der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der Teilnahme an ~~einer praktischen Transportbegleitung~~ mehreren praktischen Transportbegleitungen [... es sind ja wohl mehrere praktische Transportbegleitungen vorgesehen!] von Großraum- oder Schwertransporten in Nordrhein-Westfalen sowie
4. die näheren Einzelheiten der Fortbildung gemäß § 5 Absatz 3 und 4 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung.

## § 2

### Zuständigkeit für die Anerkennung von Ausbildungsstätten

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

Zuständig für die Anerkennung von Ausbildungsstätten sind die Bezirksregierungen. Zuständig ist diejenige Bezirksregierung, in deren Bezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat. Für Antragstellende, die beabsichtigen, an mehreren Orten tätig zu sein, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Ausbildungsstätte liegt. Sollten nach Satz 3 mehrere Bezirksregierungen zuständig sein, können diese nach Anhörung des Antragstellers die Zuständigkeit bei einer Bezirksregierung bündeln.

[Nach Einschätzung der DPoIG NRW hat sich eine derartige Zuständigkeitszuordnung auf die Bezirksregierungen bewährt!]

## § 3

### Anerkennung von Ausbildungsstätten

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## § 4

### Theoretische Schulung

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## § 5

### Schulung der praktischen Transportbegleitung

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## § 6

### Prüfung

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## § 7

### Fortbildung

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

(1) Die Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten ist gemäß § 5 Absatz 3 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung durch die anerkannten Ausbildungsstätten durchzuführen. § 3 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Fortbildung muss alle Inhalte gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung umfassen. Dabei haben sich jeweils zehn Unterrichtseinheiten auf die Inhalte gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung zu erstrecken. Diese zehn Unterrichtseinheiten können auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden.

(3) Die Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten muss spätestens fünf Jahre nach dem Abschluss der theoretischen Schulung nachgewiesen werden. Die Unterrichtseinheiten können innerhalb von fünf Jahren auch bei mehreren anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden. Absatz 2 ist zu beachten. [Die DPolG NRW begrüßt diese Regelung ausdrücklich, stellt sie doch sicher, dass themenbezogene (Weiter-)Entwicklungen von den handelnden Personen zur Kenntnis genommen werden!]

(4) Der Nachweis der durchgeführten Unterrichtseinheiten erfolgt durch eine Bescheinigung nach Anlage 5.

## § 8

### Fortbildung der Ausbilder

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

(1) Lehrpersonen haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch eine mindestens dreitägige Fortbildung aufzufrischen. Die Fortbildung soll alle Gebiete erfassen, die für die Ausbildung von Transportbegleitenden von Bedeutung sind. Die Fortbildung hat einen Gesamtumfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren. [Die DPolG NRW begrüßt auch diese Regelung ausdrücklich, stellt sie doch sicher, dass themenbezogene (Weiter-)Entwicklungen von den handelnden Personen zur Kenntnis genommen werden!]

(2) Lehrpersonen haben der Ausbildungsstätte, an der sie Unterricht durchführen, nach Abschluss der Fortbildung unverzüglich die Teilnahmebescheinigung auszuhängen.

(3) Der Unterricht im Sinne dieser Verordnung darf nur von Lehrpersonen durchgeführt werden, die sich regelmäßig im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 fortbilden.

(4) Teilnahmebescheinigungen über die letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind von der Ausbildungsstätte aufzubewahren und spätestens acht Jahre nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme zu vernichten. Die Teilnahmebescheinigungen sind der zuständigen Bezirksregierung auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

## **§ 9**

### **Widerruf der Anerkennung, Untersagung der Tätigkeit**

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## **§ 10**

### **Überwachung anerkannter Ausbildungsstätten**

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## **§ 11**

### **Überwachung der anerkannten Transportbegleitungsunternehmen sowie der eingesetzten Transportbegleitenden**

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## **§ 12**

### **Evaluation**

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Anlage 1 (zu § 4)

### Ausbildungsplan für die theoretische Ausbildung der Transportbegleitenden

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

Die einzelnen Lernmodule sind drei Lernzielstufen (LZS) zugeordnet.

LZS 1: Der Bewerber ist in der Lage, die wesentlichen Ergebnisse zu reproduzieren und die Grundzusammenhänge mit seiner Tätigkeit zu verstehen und sich den Sinn und die Notwendigkeit des Lerninhalts zu erschließen.

LZS 2: Der Bewerber kann über LZS 1 hinaus in einfachen Fällen die Thematik sicher anwenden.

LZS 3: Der Bewerber beherrscht das Themenfeld über LZS2 hinaus und kommt im Regelfall bei der Anwendung zu richtigen Ergebnissen.

Unterrichtseinheiten (UE): Die Anzahl der Unterrichtsstunden für das jeweilige Lernmodul.

Lernmodul	UE	Inhalte	LZS	Ziel
Einführung	6 UE	Überblick über die <b>Straßenverkehrs-Ordnung [mit Bindestrich, so wird der Begriff auch unten verwendet!]</b> (StVO)	LZS 2	Die Teilnehmenden sollen in Bezug auf ihre spätere Tätigkeit die Kenntnisse der Fahrerlaubnisprüfung auffrischen und die Systematik der StVO anhand von einfachen Fällen erkennen. Darüber hinaus sollen die Aufgaben und Stellung der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde in der StVO vermittelt werden.
		allg. Rechtssystematik		
		§ 44 StVO <b>Sachliche Zuständigkeit</b> (Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen)		
		Aufgaben der Polizei		
		<b>§ 2 StVO</b> Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, <b>§ 2 StVO</b> und § 7 StVO Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge ( <b>u. a. auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen</b> ), <b>§ 7 StVO</b>		
Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und Ausnahmege- nehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO	33 UE	Rechtliche Bedeutung von Bescheid und Nebenbestimmungen	LZS 3	Die Teilnehmenden sind in der Lage, die verschiedenen Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen der Erlaubnis oder der Ausnahmege- nehmigung richtig umzusetzen und dazu auch die Systematik und das Verfahren bei der Erstellung der Bescheide zu kennen und zu verstehen. Sie sollen Schlüsse für das eigene Handeln ableiten können.
		Anhörverfahren		
		VEMAGS®		
		Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29, 46 StVO		
		Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und <del>Leder</del> <b>Schwertransporten (RGST)</b>		

## Anlage 1 (zu § 4)

### Ausbildungsplan für die theoretische Ausbildung der Transportbegleitenden

§ 36 StVO und § 36a StVO	13 UE	Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten	LZS 3	Vermittlung der Art und Weise sowie Die Teilnehmenden kennen die Bedeutung der Zeichen und Weisungen von Polizeikräften und Transportbegleitenden. Die Teilnehmenden müssen rechtssicher Möglichkeiten und Grenzen ihrer Befugnisse anwenden können.
		Zeichen und Weisungen von Transportbegleitenden als Straßenverkehrsbehörde bei Transportbegleitung mit Anordnungsbefugnis		
		Verkehrsregelungsarten		
Sonderrechte § 35 StVO und § 38 StVO	7 UE	Sonderrechte (§ 35 StVO) sowie Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht = Wegerechte (38 StVO)	LZS 3	Die Teilnehmenden müssen die Abgrenzung zu Polizeirechten Polizeibefugnissen kennen. Ebenso müssen sie den Einsatzrahmen ihrer Aufgaben kennen und anwenden können.
Befugnisse, Eingriffe in den Straßenverkehr	20 UE	Vorfahrt	LZS 3	Die Teilnehmenden müssen ihre Befugnisse, die Auswirkungen ihrer Handlungen und die Auswirkungen des Großraum- oder Schwertransports auf den Verkehr sicher einzuschätzen einschätzen und umsetzen können. Sie müssen wissen, wie Verkehrszeichen und Weisungen zu erteilen sind. In schwierigen Verkehrssituationen muss Handlungssicherheit bestehen. Diese soll anhand von Fallbeispielen (z.B. z. B. Unfall, Brückenüberfahrt, Tunnel, Kreuzungen) erlangt werden.
		Verhalten bei besonderen Verkehrslagen		
		Regelung mittels Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen		
Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften	7 UE	Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Großraum- oder Schwertransporten	LZS 3	Das Zusammenwirken von Verkehrsregelungen und dem Recht der Verkehrsordnungswidrigkeiten und die Möglichkeiten der Anzeige und die fehlende eigene Verfolgungsbefugnis müssen bekannt sein und angewendet werden können.
		Keine eigene OWi-Verfolgung		
		Unterschiede Verwarnung/Geldbuße		
Ladungssicherung	6 UE	Ladungssicherung nach den anerkannten Regeln der Technik i. S. d. i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 StVO	LZS 3	Die Teilnehmenden müssen die anerkannten Regeln der Technik zur Ladungssicherung bekannt sein und besonders bei schweren Lasten einschätzen können.
	7 UE	Warneinrichtungen		

## Anlage 1 (zu § 4)

### Ausbildungsplan für die theoretische Ausbildung der Transportbegleitenden

Besonderheiten Großraum- oder Schwertransport		Sicherheitsvorschriften für Personen- und Güterbeförderung	LZS 3	Die Teilnehmenden müssen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie das Verhalten bei Unfällen, Pannen sowie das verkehrsbedingte Anhalten des Verkehrs kennen und gegenüber den Transportbeteiligten durchsetzen können. Das Aufstellen von Warnzeichen muss geläufig sein.
		Fahrpersonalrecht, Unterschiede zu Berufskraftfahrern		
		Verhalten bei Pannen, Unfällen, Abstellen von Großraum- oder <b>Schwertransporten</b>		
Fahrzeugtechnik	17 UE	Abmessungen, Achslasten, Gesamtmasse und Stützlast	LZS 3	Besonderheiten von Großraum- oder Schwertransporten und Indizien für die Feststellung von Mängeln müssen erkannt werden können. Die Teilnehmenden müssen insbesondere in der Lage sein, die Anforderungen an das Fahrzeug aus dem Bescheid sicher bei der Abfahrtskontrolle nachprüfen zu können.
		Überprüfung des Fahrzeuggewichts		
		Genehmigung nach § 70 <b>Ausnahmen</b> Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)		
Fahrerlaubnis und Berufskraftfahrerqualifikation	3 UE	Überprüfung <b>Fahrerinnen/Fahrer</b>	LZS 2	Grundzüge des Fahrerlaubnisrechts und des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts hinsichtlich der eingesetzten <b>Fahrerinnen/Fahrer</b> müssen <b>vermittelt werden bekannt sein</b> .
Wichtige Straftaten im Straßenverkehr	3 UE	Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)	LZS 2	Grundzüge der wichtigsten Verkehrsstraftaten sollen in Bezug auf Großraum- oder Schwertransporte <b>vermittelt werden bekannt sein</b> .
		Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 des Strafgesetzbuches (StGB)		
		Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB		
		Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB		
		Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315b, 315c StGB		
		Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB (Alkohol, Drogen)		
		Promille-Grenze und THC-Grenzwert, §§ 24a, 24c StVG		
		Kennzeichenmissbrauch, § 22 StVG		

## Anlage 1 (zu § 4)

### Ausbildungsplan für die theoretische Ausbildung der Transportbegleitenden

		Verbot des Gebrauchs unversicherter Fahrzeuge, §§ 6, 30 Pflichtversicherungsgesetz und §§ 3, 18 Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetz		
Straßen- und Brückenbau- technik, Baustatik, Verkehrs- stopographie	15 UE	Grundzüge des Zusammen- hangs zwischen Gewicht, Achslast und Auswirkung auf Bauwerke	LZS 2	Basiswissen zu den Auswirkungen von Gewicht und Achslasten auf die Infrastruktur und Baustatik. Erarbei- tung von Grundverständnis zur Not- wendigkeit bestimmter Bescheid- Auflagen.
		Verhalten <del>des GST</del> eines Großraum- und Schwer- transportes bei Steigung, Gefälle, Tunnel		
		Steuerung von Verkehrs- strömen		
Allgemeines Verwaltungs- recht, Polizei- und Ord- nungsrecht	10 UE	Verwaltungsakt, Auflage, Bedingung, Befristung, Fol- gen beim Abweichen vom Verwaltungsakt, §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	LZS 2	Die Teilnehmenden müssen die Systematik von Verwaltungsakten und die Besonderheit verkehrs- rechtlicher und einschlägiger sicher- heitsrechtlicher Anordnungen be- herrschen und auf die spezielle Si- tuation von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO übertragen können. Sie müssen auch die unterschiedlichen Rollen der Akteure auf Behördenseite ken- nen sowie Fehler, Auffälligkeiten beweissicher für ein späteres Ver- waltungsverfahren dokumentieren können.
		Rücknahme, Widerruf, So- fortvollzug, §§ 43 ff. VwVfG		
		Fallgestaltungen des allge- meinen Verwaltungsrechts		
Verkehrspsychologie und Konfliktlösung	11 UE	Gespräch mit uneinsichti- gen Verkehrsteilnehmern	LZS 3	Den Teilnehmenden sollen verkehrs- psychologische Grundkenntnisse an- hand konkreter Rollenspiele und Kon- fliktsituationen vermittelt werden be- kannt sein. Die Wirkung von Großraum- oder Schwertransporten auf den Ver- kehrsraum und das Verhalten unbetei- ligter Verkehrsteilnehmer soll verstan- den werden. Die Teilnehmenden sollen in der Lage sein, eigene Maßnahmen gegenüber Dritten argumentativ nach- vollziehbar zu belegen. Darüber sollen sie Sie sollen in konfliktlösenden Argu- mentation- und Gesprächsstrategien bei der Kommunikation mit Behörden und Verkehrsteilnehmenden geschult wer- den sein.
		Gespräch mit uneinsichti- gen Unternehmern		
		Gespräch mit Polizei und sonstigen Behörden		
		Konflikte innerhalb der Mit- arbeiter des Transports		

## Anlage 1 (zu § 4)

### Ausbildungsplan für die theoretische Ausbildung der Transportbegleitenden

Amtshaftung	2 UE	Amtshaftung, § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) <del>i.V.m.</del> i. V. m. Art. 34 GG	LZS 1	Anhand konkreter Unfallbeispiele soll erörtert werden, wie ein Transportbegleitender während des Transports einen Schaden verursachen kann. Die wesentlichen Leitlinien der Schadensabwicklung unter Beteiligung des Staates sollen dargestellt werden. Auf die Besonderheiten von Großraum- oder Schwertransporten (Verursachung durch Begleiter, länderübergreifender Einsatz) wird näher eingegangen.
		Systematik des Amtshaftungsanspruchs		
		Amtswalter, Beliehener, Verwaltungshelfer, Verschulden, § 276 BGB <b>Verantwortlichkeit des Schuldners</b> , Schaden, Kausalität		

## Anlage 2 (zu § 5)

### Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung der Transportbegleitenden

Lernmodul	Inhalte	Lernziele
<b>Teil I: Durchführung von 10 Abfahrtskontrollen</b>		
Abfahrtskontrollen	Selbständige Durchführung von zehn Abfahrtskontrollen. Umsetzung von Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis oder Genehmigung gemäß § 29 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO	Erlangen der Fähigkeit, Vorschriften auszulegen, mit technischen Hilfsmitteln zu arbeiten und das eigene Handeln entsprechend anzupassen
	Umgang mit Messgeräten und Kontrollinstrumenten (z. B. Manometer) zum Einhalten der Auflagen	
Verfahrensmanagement für VEMAGS®-Bescheide	Prüfung der Einhaltung von Bedingungen des VEMAGS®-Bescheids, wie Gültigkeitszeitraum und rechtzeitige Anmeldung bei Polizeidienststellen	Fähigkeit der Sicherstellung der Übereinstimmung von Bescheid und tatsächlichen Transportbedingungen
	Herunterladen und Vergleich von VEMAGS®-Bescheiden mit den Unterlagen des Transportunternehmens	
Begleitfahrzeug(e)	Erkennung offensichtlicher Mängel am Begleitfahrzeug und an der Wechselzeichenverkehrsanlage (z.B. z. B. Klapp- und Drehfunktion, Zeichendarstellung, Blink- und Blitzleuchten)	Gewährleistung Gewährleis-ten der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Begleitfahrzeuge
	Prüfung der vollständigen und funktionsfähigen Ausrüstung gemäß dem Merkblatt zur Ausrüstung privater Begleitfahrzeuge (VBl. VklBl. 2015, B 3422)	
	Überprüfung der Berechtigung zum Führen des Begleitfahrzeugs und Einhaltung sonstiger Vorschriften	
Transportfahrzeug	Erkennung von Mängeln am Zugfahrzeug und an Anhänger-, Auflieger- oder Modulkombinationen	Erkennen und Beurteilen der Verkehrstauglichkeit des Transportfahrzeugs
	Prüfung von Fahrzeugmaßen (Länge, Breite, Höhe, Absenkbarkeit), Last- und Leergewicht, Achsabständen, Rädern je Achse und Kenntlichmachung nach der Richtlinie von überbreiten und überlangen Fahrzeugen (VklBl. S. 192)	
	Prüfung der Fahrzeugbeleuchtung und Einhaltung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO	

## Anlage 2 (zu § 5)

### Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung der Transportbegleitenden

Sachverständigen-gutachten	Prüfung von Gutachten für das Fahrzeug und die Ladung nach § 46 Abs. 3 Satz 2 StVO	Gewährleistung Gewährleis-ten, dass Fahrzeug und La-dung den Angaben im Be-scheid entsprechen
	Beurteilung zusätzlicher Sachverständigengutachten (z. B. bei Transporten über 100 t oder Einzelachslasten ab 12 t) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO, BAnz AT 15.11.2021 B1)	
Fahrende des Transports	Erkennung körperlicher und psychischer Einschränkungen (z. B. Alkoholeinfluss) der Fahrenden	Erkennen und Bewerten der Verkehrstauglichkeit der Transportbeteiligten
	Prüfung der Fahrberechtigung und Einhaltung sonstiger Verkehrsvorschriften	
Kommunikations-möglichkeiten	Sicherstellung einer stabilen und ausreichend weitreichenden Sprechverbindung zwischen allen Beteiligten (z. B. per Funk oder Mobiltelefon)	Gewährleistung Gewährleis-ten der durchgehenden Kom-munikationsfähigkeit während des Transports
<b>Teil II: Durchführung von 20 praktischen Transportbegleitungen</b>		
Praktische Trans- portbegleitung	Selbständige Durchführung von 20 praktischen Transportbegleitungen unter Aufsicht gemäß den VEMAGS®-Auflagen	Selbständige und sichere Transportbegleitung in der Praxis und Umgang mit komplexen Verkehrssituationen
	Umgang mit schwierigen Verkehrssituationen	
Eigensicherung und Absicherung	Entscheidung in Gefahrensituationen zur verkehrssicheren Abstellung des Transports	Fähigkeit, in gefährlichen Si-tuationen die notwendigen Entscheidungen für einen verkehrssicheren Abstellprozess des Transports zu treffen
Unfall- und Defektsi-tuationen	Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung der Unfallfolgen (z. B. Eigensicherung, Ver-letztensversorgung, Meldung an Polizei)	Fähigkeit zum sicheren und verantwortungsvollen Um-gang mit Unfällen und Fahr-zeugausfällen
	Sicheres Abstellen des Transports bei Fahr-zeugdefekten und ggf. Abschleppen an geeig-nete Haltestellen	
Befugnisse und Ver-kehrseingriffe	Kenntnis der eigenen Befugnisse zur Verkehrsregelung und Anwendung von Verkehrszeichen, Zeichen und Lichtzeichenanlagen	Sicherer Umgang mit Befug-nissen und deren Einfluss auf die Verkehrssituation
	Anwendung des VEMAGS®-Bescheids und situ-ationsgerechte Anpassung durch Ermessens-entscheidungen	

## Anlage 2 (zu § 5)

### Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung der Transportbegleitenden

Ingenieurbauwerke	Kenntnis der Besonderheiten und Gefahrenpotenziale bei Brücken, Tunneln und anderen Bauwerken	Minimierung der Gefahren durch technisches Verständnis von Ingenieurbauwerken
Problematischer Gegenverkehr	Umgang mit Blaulichtfahrzeugen und anderen Einsatzfahrzeugen während des Transports	Sicheres passieren lassen von Einsatzfahrzeugen in Notfallsituationen
Baustellen und Engstellen	Einschätzung der Durchführbarkeit von Transporten durch Engstellen und Baustellen gemäß den VEMAGS®-Auflagen	<b>Sicherstellung</b> Sicherstellen der Durchführbarkeit des Transports auch bei baulichen Einschränkungen
Kommunikation während der Begleitung	Koordination und klare Kommunikation bei mehreren Begleitfahrzeugen	Fähigkeit zur effektiven und strukturierten Kommunikation mit anderen Begleitfahrzeugen und Beteiligten
	Führung der Kommunikation mit der Transportführenden Person	
Kommunikation mit Behörden- und Beteiligten	Sachliche und strukturierte Diskussion mit Polizei und anderen Behörden	Fähigkeit zur <b>diplomatischen konfliktfreien</b> Kommunikation mit externen Personen und zur klaren Darstellung des eigenen Standpunkts in der Diskussion

## Anlage 3

### Teilnahmebescheinigung an der Schulung gemäß § 6 Transportbegleitendenqualifikations-Verordnung Nordrhein-Westfalen (TrBQV-NRW)

#### 1. Durch die Ausbildungsstätte auszufüllen

Wir bestätigen, dass

Name:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
PLZ, Ort:	
Straße/Hausnummer:	

in der Zeit vom  bis   
aufgrund des Anerkennungsbescheides zur Durchführung von Lehrgängen zur Transportbegleitendenqualifikation der Bezirksregierung   
an einer theoretischen Ausbildung zum Transportbegleitenden mit einer Dauer von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und an mindestens 20 unter Aufsicht von Polizeibeamten oder Transportbegleitenden mit Anordnungsbefugnis begleiteten Großraum- oder Schwertransporten, davon mindestens 10 mit Abfahrtskontrolle, teilgenommen hat.

Angabe der Ausbildungsstätte	
Name:	
Datum der Anerkennung:	
Schulungsraum:	

---

Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstätte

**Anlage 4**

**Bescheinigung über eine Prüfung gemäß § 5 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) i.V.m. i. V. m. § 6 Transportbegleitendenqualifikations-Verordnung Nordrhein-Westfalen (TrBQV-NRW)**

Nr. <hr/>
--------------

Die Industrie- und Handelskammer  
bescheinigt, dass

--

Name:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
PLZ, Ort:	
Straße/Hausnummer:	

die Prüfung für die Transportbegleitendenqualifikation gemäß § 6 TrBQV-NRW  
am 

--

 erfolgreich bestanden hat.

Ausgestellt am:

Im Auftrag

<hr/>	
-------	--

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

## Anlage 5

### Bescheinigung über die Fortbildung gemäß § 7 Transportbegleitendenqualifikations-Verordnung Nordrhein-Westfalen (TrBQV-NRW)

Name:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
PLZ, Ort:	
Straße/Hausnummer:	

Lernmodul	UE	Datum	Stempel, Unterschrift der Ausbildungsstätte
Straßenverkehrsrecht, insbesondere der Verkehrsregelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 StTbV)	10	1.Tag	
		2.Tag	
Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO und der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StVO (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 StTbV)	10	1.Tag	
		2.Tag	
Allgemeines Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht der Länder, Verkehrsstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten			
Schadensersatzrecht, insbesondere Amtshaftung			
Fahrzeugtechnik			
Ladungssicherung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik			
Straßen- und Brückenbautechnik			
Baustatik			
Verkehrstechnik			
Verkehrspsychologie			

Die nachstehende „Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ wird von uns nur cursorisch mitbetrachtet:

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung**

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

...

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 17**

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

...

9. Nach § 35 wird folgender Teil 12 eingefügt:

#### **„Teil 12**

### **Zuständigkeiten nach der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung**

#### **§ 36**

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Begründung:

### A. Allgemeiner Teil

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### B. Besonderer Teil

## Zu Artikel 1: Transportbegleitendenqualifikations-Verordnung NRW

### Zu § 1

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

Die Vorschrift konkretisiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Nach den Vorgaben der Landesregierung für geschlechtergerechte Sprache wird die Formulierung „Transportbegleiter“ in der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung durch „Transportbegleitende“ ersetzt. [Das erscheint konsequent!]

### Zu § 2

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### Zu § 3

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### Zu Absatz 1

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### Zu Absatz 2

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### Zu Absatz 3 und 4

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### Zu Absatz 5 und 6

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### Zu § 4

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

Die Vorschrift konkretisiert die theoretische Schulung gemäß der Ermächtigung aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung. Sie legt fest, dass der Unterricht auf Basis der in Anlage 1 aufgeführten Inhalte zu erfolgen hat. [Siehe die dort von uns gemachten Änderungen, Ergänzungen und Kommentare!] Die Zuordnung der Lerninhalte zu Unterrichtseinheiten und Lernzielstufen gewährleistet eine systematische und zielgerichtete Vermittlung des erforderlichen Wissens. Die Lernzielstufen (LZS) sind ein etabliertes Instrument, um den Kenntnisstand der Teilnehmenden differenziert zu beschreiben:

- LZS 1: Reproduktion und Grundverständnis der Inhalte.
- LZS 2: Anwendung des Wissens in einfachen Fällen.
- LZS 3: Beherrschung des Themas und Handlungssicherheit in der Praxis.

Die systematische Schulung stärkt die Qualität und Vergleichbarkeit der Ausbildung im Bereich der Transportbegleitung und trägt damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

## Zu § 5

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

Nach § 5 Absatz 4 Nummer 3 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung können die Landesregierungen die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der Teilnahme an einer praktischen Transportbegleitung von Großraum- oder Schwertransporten durch die Polizei oder Transportbegleitende regeln.

Die Vorschrift konkretisiert die Anforderungen an die praktische Transportbegleitung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung. Die Einzelheiten zur Durchführung und Mindestanzahl der praktischen Begleitungen sind in Anlage 2 festgelegt.

Um eine koordinierte Durchführung der Teilnahme an einer praktischen Transportbegleitung zu gewährleisten, erfolgt die Kommunikation mit den Polizeidienststellen (und perspektivisch den Transportbegleitunternehmen mit Anordnungsbefugnis) zentral über die Ausbildungsstätte [Diese Vorgehensweise wird von uns begrüßt!].

## Zu § 6

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### Zu Absatz 1

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

Zuständig für die schriftliche und mündliche Prüfung ist die Industrie- und Handelskammer. Die Übertragung dieser Aufgabe erscheint insbesondere mit Blick auf bereits wahrgenommene Prüfungsaufgaben der Industrie- und Handelskammern in benachbarten Sachgebieten (wie z.B. z. B. Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV), nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV), nach der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (GbV), nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) oder dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) als sachgerecht.

## Zu Absatz 2 bis Absatz 7

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Zu § 7

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

Die Regelung zur Fortbildung der Transportbegleitenden ist notwendig, um langfristig sicherzustellen, dass die Transportbegleiter ihre Kenntnisse mit Blick auf die rechtlichen und technischen Entwicklungen regelmäßig erweitern. Sie dient somit der kontinuierlichen Professionalisierung der Transportbegleitung.

Die Festlegung von 40 Unterrichtseinheiten entspricht den praktischen Anforderungen des Berufsfeldes und gewährleistet, dass auch komplexe Themen, wie beispielsweise Änderungen der ~~Straßenverkehrsordnung~~ **Straßenverkehrs-Ordnung** [Diese Schreibweise ist auch oben im Dokument verwendet worden!] (StVO), neue Technologien in der Fahrzeugtechnik oder spezifische Verkehrssicherheitsmaßnahmen, umfassend behandelt werden können.

Der Turnus von fünf Jahren für die Fortbildung entspricht bewährten Regelungen aus vergleichbaren Bereichen, etwa der Berufskraftfahrerqualifikation. Er stellt sicher, dass die Kenntnisse der Transportbegleitenden regelmäßig aufgefrischt und überprüft werden.

## Zu § 8

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Zu § 9

### Zu Absatz 1

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### Zu Absatz 2

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### Zu Absatz 4

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

### Zu Absatz 5

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Zu § 10

### Zu Absatz 1

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Zu Absatz 2

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Zu Absatz 3

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

Die Regelung zur Verlängerung der Überprüfungsintervalle von zwei auf vier Jahre stellt sicher, dass der Verwaltungsaufwand im Rahmen der Überwachungstätigkeit angemessen ist. Ausbildungsstätten, die wiederholt keine Mängel aufweisen, profitieren von einem reduzierten Überwachungsaufwand, während zugleich die Qualität der Ausbildung gewährleistet bleibt. [Das erscheint uns sehr gut Nachvollziehbar!].

## Zu Absatz 4

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Zu § 11

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Zu Absatz 1

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Zu Absatz 2

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Zu Absatz 3

[keine Änderung bzw. Ergänzung]

## Zu § 12

[gelb markiert, bei Änderung/Ergänzung/Kommentierung!]

Die Evaluierung der Verordnung erfolgt aufgrund des § 39 Absatz 3 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) vom 19.12.2014 (Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.12.2014, MBl. NRW. 2014 S. 826, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Mai 2022, MBl. NRW. 2014 S. 826). [Diese Evaluierungsregelung wird von uns ausdrücklich begrüßt].